

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 56/94

BESCHLUSS

vom

20. Oktober 1994

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Schmitz, Dr. Kreft, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 20. Oktober 1994
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das
Urteil des 11. Zivilsenats des Han-
seatischen Oberlandesgerichts Ham-
burg vom 25. Februar 1994 wird
nicht angenommen.

Der Kläger hat die Kosten des Revi-
sionsverfahrens zu tragen.

G r ü n d e

Die Revision wirft ungeklärte Rechtsfragen von grund-
sätzlicher Bedeutung nicht auf und hat im Ergebnis keine
Aussicht auf Erfolg (§ 554 b ZPO).

Ob der Gemeinschuldnerin vor der Eröffnung des Kon-
kursverfahrens über ihr Vermögen ein originärer Zahlungsan-
spruch gegen den Beklagten zustand, brauchte das Berufungs-
gericht nicht zu prüfen, weil der Kläger mit der Berufung
nur noch einen durch vermeintliche Umwandlung eines Befrei-
ungsanspruchs der Gemeinschuldnerin entstandenen Zahlungs-
anspruch weiterverfolgt hat.

Zu Recht ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß der Grundsatz, wonach sich ein Befreiungsanspruch bei Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Befreiungsgläubigers in einen in die Masse fallenden Zahlungsanspruch in voller Höhe der zu tilgenden Schuld umwandelt (st.Rspr., vgl. zuletzt BGH, Urt. v. 16. September 1993 – IX ZR 255/92, NJW 1994, 49, 50), dann eine Ausnahme erleidet, wenn der Befreiungsschuldner unmittelbar auch dem Drittgläubiger haftet (BGH, Urt. v. 16. September 1993 aaO S. 51; Knur LZ 1932, 727 f; Güntner, Der Anspruch auf Befreiung von einer Verbindlichkeit Diss. München 1967 S. 265 f; Gursky KTS 1973, 27, 32 f; Kretschmer, Der Schuldbefreiungsanspruch im Konkurs des Befreiungsgläubigers Diss. Freiburg 1977 S. 59; Gerhardt, EWiR 1994, 371, 372). Würde man auch hier einen Zahlungsanspruch für die Konkursmasse annehmen, wäre der Befreiungsschuldner sowohl dem Drittgläubiger als auch der Konkursmasse gegenüber zur Zahlung verpflichtet, während er vor dem Konkurs durch eine einzige Zahlung an den Drittgläubiger seine sämtlichen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Pflichten hätte erfüllen können. Durch den Konkurs des Befreiungsgläubigers darf sich aber die Rechtsstellung des Befreiungsschuldners nicht verschlechtern.

Brandes

Schmitz

Kreft

Zugehör

Ganter